

Satzung der Stadt Kempen
über die Förderung und
die Inanspruchnahme von
Kindertagespflege in der
Fassung der 1.
Änderungssatzung vom
20.06.2023



Inhalt

Präambel.....	1
I. Zweck und Gegenstand der Kindertagespflege.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Leistungen der Stadt Kempen	2
§ 3 Anspruch auf Förderung der Betreuung in Kindertagespflege.....	2
II. Vermittlung, Beratung, Bewilligung und Begleitung in der Kindertagespflege.....	3
§ 4 Anmeldung/Antragserfordernis.....	3
§ 5 Umfang der Förderung	3
§ 6 Randzeitenbetreuung	3
§ 7 Betreuungsvertrag	3
§ 8 Wunsch- und Wahlrecht.....	4
§ 9 Formen der Kindertagespflege	4
III. Pflegeerlaubnis	4
§ 10 Erlaubnis zur Kindertagespflege	4
§ 11 Kriterien für die Eignung von Kindertagespflegepersonen für die Stadt Kempen.....	5
§ 12 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege	5
§ 13 Versagung der Pflegeerlaubnis	6
§ 14 Mitwirkungspflicht/ Mitteilungspflicht.....	7
IV. Kindgerechte Räumlichkeiten.....	8
V. Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege.....	8
§ 16 Kindertagespflegeentgelt.....	8
§ 17 Laufende Geldleistungen für die Kindertagespflegeperson(en).....	9
§ 18 Erkrankungen des Kindes oder der Kindertagespflegeperson	10
§ 19 Elternbeitrag	10
VI. Mietzuschuss und Investitionsförderung	10
§ 20 Mietzuschuss in angemieteten Räumlichkeiten	10
§ 21 Investitionsförderung	11
VII. Kinderschutz.....	11
§ 22 Fortbildung nach §8a SGB VIII	11
§ 24 Bildungsdokumentation	12
§ 25 Impfpflicht.....	12
§ 26 Inkrafttreten	12

Satzung der Stadt Kempen über die Förderung und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2023

Präambel

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform vorrangig für Kinder unter drei Jahren. Sie soll die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Betreuung von Kindern besser miteinander vereinbaren zu können. Sie zeichnet sich durch die enge, persönliche Beziehung zu einer Kindertagespflegeperson aus.

Die Kindertagespflege ist im Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelt und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt.

Die Stadt Kempen fördert die Kindertagespflege gem. §§ 5, 22 bis 24, 43, 86, 87a und 90 SGB VIII und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) als Leistung der Jugendhilfe. Diese umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson sowie die Schaffung von Kindertagespflegeplätzen durch die Förderung von Kindertagespflegepersonen in Ausbildung. Die Stadt Kempen fördert außerdem die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährleistung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Mit dieser Satzung werden die Rahmenbedingungen und Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege ab dem 01.01.2022 geregelt. Sie tritt an Stelle aller bisherigen Regelungen für diesen Bereich bei der Stadt Kempen ein (Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 25.01.2022). Für die von den Erziehungsberechtigten zu leistenden Kostenbeiträge gilt die jeweils gültige Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

I. Zweck und Gegenstand der Kindertagespflege

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten der öffentlich geförderten Kindertagespflege der Stadt Kempen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote und Gewährung von Leistungen gilt vorrangig für Kinder unter drei Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kempen haben.

§ 2 Leistungen der Stadt Kempen

- (1) Die Stadt Kempen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie folgende Leistungen erbracht:
- Gewinnung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Personen, die eine Qualifizierung als Kindertagespflegeperson anstreben,
 - Beratung und Information zu allen Fragen der Kindertagespflege für Erziehungsberechtigte sowie die Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen,
 - Prüfung des Anspruchs auf Förderung der Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf und Bewilligung der Leistung,
 - Erteilung, Verlängerung, Versagung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII sowie § 22 KiBiz
 - Gewährung von laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gem. § 23 KiBiz sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII

§ 3 Anspruch auf Förderung der Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII und § 2 Absatz 1 KiBiz.
- (2) Der Antrag auf Förderung der Betreuung in Kindertagespflege ist durch die Erziehungsberechtigten bei der Fachberatung für Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung ist nachzuweisen.
- (3) Für Kinder, die **das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben** und mindestens mit einem Erziehungsberechtigten im Stadtgebiet gemeldet sind, kann der Kindertagespflege nach dieser Satzung nur gewährt werden, wenn das Kind nicht innerhalb der Familie betreut werden kann, da:
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
- (4) **Ab vollendetem erstem Lebensjahr** haben alle Kinder einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung. Dieser Anspruch wird durch Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllt und umfasst mindestens 15 Stunden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungsform besteht nicht.
- (5) Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

II. Vermittlung, Beratung, Bewilligung und Begleitung in der Kindertagespflege

§ 4 Anmeldung/Antragserfordernis

- (1) Die Erziehungsberechtigten sollen spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme der Kindertagespflege den Betreuungsbedarf sowie den Betreuungsumfang beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Kempen anmelden. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege setzt in der Regel eine Beratung durch die Fachberatung der Kindertagespflege der Stadt Kempen voraus. Auf Wunsch erfolgt die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson.
- (2) Es darf immer nur ein Betreuungsverhältnis je Kind zu einer Kindertagespflegeperson gefördert werden.

§ 5 Umfang der Förderung

- (1) Grundsätzlich umfasst die erlaubnispflichtige Kindertagespflege eine wöchentliche Mindestbetreuung von 15 Stunden für die Dauer von mindestens drei Monaten.
- (2) Der Umfang der täglichen Förderung für Kinder richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Für eine Betreuung von bis zu 35 Stunden muss der Bedarf nicht nachgewiesen werden. Bei einem Betreuungswunsch über 35 Stunden oder im Falle einer Ergänzungsbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson sind Nachweise (wie z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Wegezeiten, Förderbedarfe) erforderlich.
- (3) Bei der Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfs werden sowohl die elternbezogenen als auch die kindbezogenen Bedarfkriterien herangezogen.

§ 6 Randzeitenbetreuung

- (1) Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ergänzend oder bei besonderem Bedarf in der Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 3,4 SGB VIII gefördert werden, sofern die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung den individuellen Bedarf nicht ausreichend abdecken.

§ 7 Betreuungsvertrag

- (1) Über das Betreuungsverhältnis schließen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt zu diesem Zweck einen standardisierten Betreuungsvertrag zur Verfügung, der die Regelungen dieser Satzung aufgreift (siehe Anlage 1).
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist während des Betreuungsverhältnisses zur kontinuierlichen Durchführung einer Bildungsdokumentation für jedes Kind verpflichtet.

- (3) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind zur Einhaltung aller bestehenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (4) Nach Abschluss des Betreuungsvertrages zahlen die Personensorgeberechtigten ab dem Beginn der Förderung einen Elternbeitrag, der sich aus der Elternbeitragssatzung der Stadt Kempen in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie zahlt das entsprechende Betreuungsgeld an die Kindertagespflegeperson.
- (5) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie lässt gemäß § 51 Absatz 1 Satz 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten durch die Eltern an die Kindertagespflegepersonen zu. Der monatliche Betrag für eine Vollverpflegung während der Betreuung sollte die Obergrenze von 90 € nicht überschreiten.

§ 8 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII und § 3 Abs.1 KiBiz bezieht sich immer nur auf freie vorhandene Plätze in der Kindertagespflege.

§ 9 Formen der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson
Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt angeboten. Hierbei dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden (näheres regelt § 11).
- (2) Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten
Die Kindertagespflegeperson bietet Betreuung in anderen geeigneten Räumlichkeiten an (z.B. Mietwohnung). Auch hier darf eine einzelne Kindertagespflegeperson maximal bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen.
- (3) Großtagespflegestellen
In Großtagespflegestellen betreuen zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen bis zu neun Kinder gleichzeitig. Jedes Kindertagespflegekind muss einer festen Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet werden. Die Kindertagespflegeperson übernimmt in der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht und ist zuständig für die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

III. Pflegeerlaubnis

§ 10 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Als Orientierungshilfe für die Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 überarbeitete und aktualisierte Fassung 2021*“ herangezogen, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung sind.

Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Kempen bedarf.

- (2) Nach §87a Abs. 1 SGB VIII erteilt der Fachbereich Frühe Förderung der Stadt Kempen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Personen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Des Weiteren müssen zur Kindertagespflege geeignete Personen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Die Erlaubnis befugt bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig zu betreuen. Die Pflegeerlaubnis kann im Einzelfall mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11 Kriterien für die Eignung von Kindertagespflegepersonen für die Stadt Kempen

Es gelten folgenden Standards:

(1) Persönliche Kompetenzen:

- Freude an der Arbeit mit Kindern,
- positive, wertschätzende Grundhaltung,
- gefestigte lebensbejahende Persönlichkeit,
- Zuverlässigkeit,
- Definition der eigenen Rolle: Zuständig für die Begleitung, Bildung und Förderung der frühkindlichen Entwicklung,
- physische und psychische Belastbarkeit,
- Flexibilität und Handlungskompetenzen in ungewohnten Situationen,
- professionelle Haltung zur Kindertagespflege,
- Motivation,
- Verantwortungs- und Gesundheitsbewusstsein,
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen und Lebenskonzepten,
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität,
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen,
- Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- Fähigkeit, ein Vorbild zu sein,
- Bereitschaft und Eigeninitiative sich regelmäßig fortzubilden.

(2) Persönliche Voraussetzungen:

- Mindestalter von 21 Jahren,
- ausreichende Deutschkenntnisse, mindestens „Sprachzertifikat Deutsch B2“,
- mindestens einen Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss,
- einwandfreies erweitertes Führungszeugnis.

§ 12 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Pflegeerlaubnis ist bei Erst- und Folgeerteilung schriftlich mit allen u.g. notwendi-

gen Unterlagen mindestens drei vor der Aufnahme der Beschäftigung als Tagespflegeperson bzw. dem Beginn der Vermittlung von Tagespflegekindern zu beantragen. Erforderliche Unterlagen sind:

- Bewerberbogen/ Motivationsschreiben,
- Lebenslauf,
- Nachweis Masernimpfschutz,
- Verpflichtungserklärung,
- Schriftliche Konzeption der Kindertagespflegestelle unter besonderer Berücksichtigung des Kinderschutz-Aspektes,
- Nachweis einer pädagogischen Qualifizierung/ Ausbildung,
- eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitlichen Gründe welche gegen die Eignung sprechen vorliegen,
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ohne Eintrag und nicht älter als zwei Monate. (Sofern die Betreuung in den Privaträumen der Tagespflegepersonen vorgesehen ist, muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ohne Eintrag für alle volljährigen Personen im Haushalt vorgelegt werden),
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem 1. Teil der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitutes (DJI) (80 Stunden bis 31.07.2022),
- ein Nachweis einer Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) im Umfang von 300 Stunden bei Kindertagespflegepersonen, eine ergänzende Qualifizierung von 80 Stunden bei pädagogischen Fachkräften¹ (ab dem 01.08.2022).

Die Feststellung über die Eignung nach § 43 SGB VIII wird durch den Fachdienst Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Kempen getroffen.

§ 13 Versagung der Pflegeerlaubnis

- (1) Die Pflegeerlaubnis kann entzogen bzw. widerrufen werden, wenn der Förderauftrag oder die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege nach Einschätzung des zuständigen Fachdienstes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie nicht mehr in geeigneter Weise erfüllt werden. Gründe für eine Entziehung sind unter anderem:
- wenn die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt bzw. die vertieften Kenntnisse in der Kindertagespflege nicht nachgewiesen werden können,
 - wenn der Aufsichtspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird,
 - wenn eine Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und/oder den Personensorgeberechtigten verweigert wird,
 - wenn Kinder der Tagespflegeperson stationäre/ambulante Hilfe zur Erziehung erhalten,
 - wenn die im Erlaubnisbescheid angegebene Anzahl von Kindern überschritten wird,
 - wenn eine Erwerbsminderung vorliegt und das Regel-Rententalter erreicht ist,
 - wenn der begründete Verdacht auf Anwendung von körperlicher Gewalt gegenüber Kindern oder Erwachsenen besteht,

¹ gilt für alle Kindertagespflegepersonen, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig die Tätigkeit aufnehmen.

Kindertagespflegepersonen und pädagogischen Fachkräfte, die bereits tätig sind, *können* eine Aufbauqualifizierung absolvieren, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.

- wenn Tiere durch die Kindertagespflegeperson unsachgemäß gehalten werden,
 - sofern ein Umzug in andere Räumlichkeiten vorgesehen ist, die nicht den Standards für die Ausübung von Kindertagespflege entsprechen,
 - sofern Einträge im Führungszeugnis dokumentiert sind, die sich auf die Eignung als Tagespflegeperson auswirken.
- (2) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet die Fachberatung der Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugend und Familie einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt die Fachberatung im Amt für Kinder, Jugend und Familie nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.
- (3) Werden Kinder in der Kindertagespflege ohne die erforderliche Erlaubnis betreut, so hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§4 Abs. 6 Satz 1 KiBiz i.V.m. §43 Abs.5 SGB VIII). Die Betreuung von Kindern im Sinne des §43 SGB VIII stellt ohne die entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit da, und kann gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld bestraft werden.

§ 14 Mitwirkungspflicht/ -Mitteilungspflicht

- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Amt für Kinder, Jugend und Familie unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind oder das Kindeswohlgefährden.
- Hierzu zählen unter anderem:
- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder,
 - Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
 - Fehl- und Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen,
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
 - Beendigung der Kindertagesbetreuung,
 - Umzug des Kindes in eine andere Kommune,
 - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Kindertagespflegeperson(en) neben der Kinderbetreuung,
 - schwere Erkrankungen und Unfälle der Kindertagespflegeperson oder der Tagespflegekinder,
 - Schwangerschaft der Kindertagespflegeperson(en),
 - Anschaffung von Haustieren.
- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unver-

züglich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen.

IV. Kindgerechte Räumlichkeiten

- (1) Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich Kinder wohl fühlen und die eine ungefährdete, anregungsreiche Entwicklung fördern. Dabei muss die Größe und Anzahl der Räumlichkeiten zu der Anzahl und dem Alter der Kinder in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Räumlichkeiten sollen ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsfreiheit haben sowie separate Rückzugs- und Schlafmöglichkeiten bieten.
- (2) Kindertagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, jederzeit zu gestatten (§ 22 Abs. 7 KiBiz).
- (3) Die Räumlichkeiten gelten als kindgerecht, wenn sie die Voraussetzungen der „Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege vom BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V und dem Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V.“ erfüllen (siehe **Anhang 3**).

V. Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege

§ 16 Kindertagespflegeentgelt

- (1) Für die Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung sowie
 - a) die hälftigen Versicherungsbeiträge für den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung
 - b) die hälftigen Versicherungsbeiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung und
 - c) die volle Erstattung der Versicherungsbeiträge für eine angemessene Unfallversicherung
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistungen richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden laut Betreuungsvertrag. Die Höhe der laufenden Geldleistungen beträgt für Tagespflegepersonen mit Grundqualifizierung 3,50 € pro Kind pro Stunde.
Für Kindertagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung beträgt die Geldleistung aktuell 6,13 € (besonderer Förderbedarf: 8,09 € Randzeiten: 10,30) pro Kind, pro Stunde. Diese Sätze verändern sich ab dem 01.08.2024 jährlich zum 01.08. analog zum Prozentsatz der Fortschreibungsrate gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Sollten zusätzlich weitere Zahlungen vereinbart werden, erlischt der Anspruch auf eine öffentliche Förderung. Vergütet wird zusätzlich pro Kind und Woche eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.
- (3) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem, individuellem Förderbedarf kann eine Erhöhung des Stundensatzes je nach Grad und Umfang des erhöhten

Förderbedarfes und des Pflegeaufwandes festgesetzt werden. Damit einhergehend verringert sich die Anzahl der genehmigten Betreuungsplätze entsprechend. Die Einstufung des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes sowie die Festlegung der prozentualen Erhöhung erfolgen die Fachberatung des Amtes für Kinder Jugend und Familie der Stadt Kemp- en.

Die Kindertagespflegepersonen sollten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit Zeitpunkt der Betreuungsübernahme mit einer solchen begonnen haben.

	Definition	Vergütung (pro Kind, pro Stunde)
Laufende Geldleistung	Grundqualifikation davon Förderleistung: 1,40 € Sachleistung: 2,10 €	3,50 €
	Aufbauqualifikation davon Förderleistung (1/3): 2,02 € Sachleistung (2/3): 4,11 €	6,13 €
	Besonderer Förderbedarf mit Aufbauqualifikation	8,09 €
	Randzeiten mit Aufbauqualifikation	10,30 €

§ 17 Laufende Geldleistungen für die Kindertagespflegeperson(en)

- (1) Gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII werden den Kindertagespflegepersonen laufende Geldleistungen gewährt. Die Geldleistungen umfassen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Betriebs- und Verbrauchskosten, Ausstattung, Mobiliar, Spielmaterial, nicht enthalten sind Kosten für ein warmes Mittagessen),
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Erziehungsbeitrag),
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Anwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson sowie
 - d) die hälftige Erstattung nach nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
 - e) Eine Zuzahlung durch die Personenberechtigten ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, über die geleisteten Stunden Nachweise zu führen. Jegliche Veränderung des Betreuungsumfanges ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie umgehend mitzuteilen und wird vorbehaltlich einer Prüfung durch die bewilligende Stelle ab dem darauffolgenden Monat berücksichtigt.
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 23 Abs. 2 a SGB VIII festgelegt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt den Erziehungsbeitrag leistungsgerecht fest, wobei der zeitliche Umfang der Leistung,

die Anzahl der betreuten Kinder und der Förderbedarf berücksichtigt werden.

§ 18 Erkrankungen des Kindes oder der Kindertagespflegeperson

- (1) Bei Erkrankungen des Kindes ist die Betreuung der Kinder durch die Personenberechtigten sicherzustellen. Die Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten aus dem Betreuungsvertrag bleiben davon unberührt.
- (2) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson kann die Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson stattfinden. Voraussetzung für eine entsprechende Geldleistung an die Vertretungstagespflegeperson ist immer die vorherige Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Im Interesse des Kindeswohls werden die Anlässe für eine Vertretungsbetreuung durch die Kindertagespflegepersonen und Eltern geringgehalten, indem diese Urlaubs- sowie abzusehende Ausfallzeiten rechtzeitig miteinander abstimmen.
- (3) Kindertagespflegepersonen erhalten bis zu 15 nachgewiesene Krankheitstage im Kalenderjahr mit dem üblichen Betreuungssatz vergütet. Die Schließungszeiten der Tagespflegestelle von insgesamt 30 Werktagen im Kalenderjahr wegen Urlaub oder Fortbildung der Kindertagespflegeperson sind für die Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen unerheblich. Planbare Schließungszeiten für Urlaub/Fortbildung sind den Personensorgeberechtigten frühzeitig anzuzeigen.
- (4) Darüberhinausgehende Schließungszeiten führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistungen für Förder- und Sachaufwand. Geplante Schließungszeiten der Tagespflegestelle sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie spätestens bis zum 31.01. jeden Jahres für das laufende Jahr mitzuteilen.

§ 19 Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den Vorgaben der „Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Beiträge für die Tagespflege in der Elternbeitragssatzung ist analog zu den Beiträgen der Betreuung in Kindertagesstätten ausgestaltet. Die Satzungen unterscheiden sich nur in den verschieden zu buchenden Zeitkontingenten.

VI. Mietzuschuss und Investitionsförderung

§ 20 Mietzuschuss in angemieteten Räumlichkeiten

- (1) Alle Kempener Kindertagespflegestellen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in angemieteten Räumlichkeiten können einen freiwilligen Mietzuschuss der Stadt Kempen beantragen. Der Mietzuschuss ist formlos zu beantragen. Als Nachweis gilt der Mietvertrag aus dem die Höhe der Miete und die Größe der Räumlichkeiten hervorgehen müssen. Es kann eine Mietförderung von 80 € pro Kempener Tageskind (gewöhnlicher Aufenthalt) gefördert werden. Die Mietförderung darf die Kaltmiete nicht übersteigen.

- (2) Der Mietzuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags beim Amt für Kinder, Jugend und Familie gewährt, es gilt der Eingangsstempel. Eine rückwirkende Beantragung des Mietzuschusses ist nicht möglich. Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Platz nicht sofort wieder belegt werden, wird der Mietzuschuss noch bis zu zwei Monate weiter gewährt. Sollte aufgrund der Betreuung eines Integrations- Kindes eine erhöhte Förderleistung gewährt werden, mit der Auflage, dass die Gesamtanzahl der Kinder reduziert werden muss, wird auch für die freizuhaltenden Plätze der Mietzuschuss gewährt.
- (3) Nicht gewährt wird der Mietzuschuss, wenn ein Kind einer anderen Kommune betreut wird oder ein Kempener Kind in einer anderen Kommune betreut wird. Zahlen Eltern den Platz ohne öffentliche Förderung privat, wird der Mietzuschuss ebenfalls nicht gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie entscheidet als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 21 Investitionsförderung

Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, investive Mittel des Landes oder Bundes zu Einrichtungs-/Aus- und Umbaukosten über das Amt für Kinder, Jugend und Familie beim Land zu beantragen. Voraussetzung ist eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis, eine Erforderlichkeit des Angebotes nach Prüfung durch die Jugendhilfeplanung, sowie die Geeignetheit der Räumlichkeiten, für die die Investitionskostenzuschüsse beantragt werden sollen. Informationen über den Ablauf des Verfahrens können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingefordert werden.

VII. Kinderschutz

§ 22 Fortbildung nach §8a SGB VIII

- (1) Alle Kindertagespflegeperson der Stadt Kempen sind verpflichtet eine Fortbildung nach §8a SGB VIII zu absolvieren. Werden Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei einem Tageskind bemerkbar, ist die Kindertagespflegeperson nach SGB VIII § 43 Abs.3 SGB verpflichtet, unverzüglich das Amt für Kinder, Jugend und Familie über den Sachverhalt zu informieren. Kindertagespflegeperson werden im Rahmen der Qualifizierung, Fortbildung sowie bei Erteilung der Pflegeerlaubnis vielseitig darüber unterrichtet.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen werden ausdrücklich in den Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung einbezogen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII). Das Amt für Kinder, Jugend und Familie vereinbart dazu mit allen Kindertagespflegepersonen eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung. Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

§ 23 Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung

- (1) Für laufende tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildungen werden Zuschüsse in einer Höhe von bis zu 100,00 € pro Kalenderjahr pro Tagespflegeperson gewährleistet. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie entscheidet als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Alle zwei Jahre muss ein Auffrischkurs für Erste Hilfe am Kind nach den gesetzlichen Vorgaben der Unfallkasse NRW sowie eine Kinderschutzfortbildung nach §8a SGB VIII absolviert werden.

§ 24 Bildungsdokumentation

- (1) Gemäß § 18 KiBiz soll auch in der Kindertagespflege für jedes Kind eine Bildungsdokumentation geführt werden. Grundlage der Bildungsdokumentation ist eine regelmäßige, alltagsintegrierte, wahrnehmende und individuelle Beobachtung und deren Auswertung. Aus der Bildungsdokumentation sollen sich die Ziele für die individuelle pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson ergeben. Die Bildungsdokumentation bildet die Grundlage der Elterngespräche. Analog zur Betreuung in Kindertagesstätten ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation einzuholen.
- (2) Die erste Dokumentation soll spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Kindes erfolgen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie prüft die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags und schlägt ein einheitliches Beobachtungsinstrument vor (Entwicklungsschnecke). Die Eltern haben jederzeit das Recht Einblick in die Dokumentation zu nehmen. Sie wird den Eltern beim Ausscheiden aus der Kindertagespflegestelle ausgehändigt.

§ 25 Impfpflicht

- (1) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Kinder ab zwei Jahren und nach 1970 geborene Personen, für die das Gesetz gilt, müssen mindestens zwei Masern-Impfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Wenn der Impfstatus unklar ist, sollen die Impfungen nachgeholt werden.
- (2) Der Nachweis der Impfung oder Immunität für die Kinder in der Kindertagespflege ist selbstständig von den Tagespflegepersonen zu prüfen und zu dokumentieren.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.